

Az.: S 24 AS 33/17 ER

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

gegen

Jobcenter [REDACTED]

- Antragsgegner -

Beigeladen:

Jobcenter [REDACTED]

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 24. Februar 2017 beschlossen:

Der Beigeladene wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen für die Abwicklung des Umzuges von [REDACTED] nach Flensburg einen Betrag in Höhe von € 771,36 zu gewähren.

Der Beigeladene trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dirk Audörsch, Oldenswort, bewilligt. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten.

- 2 -

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Gewährung von Umzugskosten, zuletzt für die Anmietung eines Fahrzeuges nebst Kraftstoffkosten.

Die [REDACTED] geborene war zunächst gemeinsam mit ihrem Ehemann wohnhaft in [REDACTED]. Leistungen wurden vom dortigen Jobcenter, dem Beigeladenen, nicht bezogen. Zum 07.10.2016 zog die Antragstellerin allein – allerdings ohne ihren Hausrat und Möbel – nach Flensburg und nahm Unterkunft in der Wohnung [REDACTED], die zu diesem Zeitpunkt schwer erkrankt war und mittlerweile verstorben ist. Sie erhielt seitdem Leistungen des Antragsgegners in Höhe des Regelbedarfes.

Nachdem die Antragstellerin zunächst eine eigene Wohnung anmieten wollte, hat sie nunmehr die Wohnung [REDACTED] übernommen. Es ist ein Mietzins von € 290,00 kalt zuzüglich € 60,00 Nebenkosten und € 75,00 Heizkosten vereinbart. Die Antragstellerin beantragte vor der Anmietung beim Antragsgegner die Zusicherung über die Angemessenheit der Aufwendungen, die dieser mit Bescheid vom 15.12.2016 ablehnte, die Kosten oberhalb der von ihm vertretenen Mietobergrenze (MOG) von € 331,00 bruttokalt liegen.

Am 03.12.2016 beantragte die Antragstellerin beim Antragsgegner zunächst unbezifferte Hilfen zum Umzug. Sie führte aus, verfüge aufgrund der langwährenden Krankheit ihres mittlerweile getrenntlebenden Mannes [REDACTED] mittlerweile wohnhaft in einem Pflegeheim) über keinen Freundeskreis. Sie selbst traue sich die lange Fahrt aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht zu.

Der Hausrat der Antragstellerin befand sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in der (vormals) ehelichen Wohnung in [REDACTED]. Für die anhängige Räumungsklage ist nunmehr ein Verhandlungstermin am 15.03.2017 angesetzt. Die Antragstellerin wurde seitens der Vermieterpartei aufgefordert bis 25.02.2017 diejenigen Sachen abzuholen, die nicht der Vernichtung überlassen werden sollen.

Nach Nachreichung von Kostenvoranschlägen für Speditionsunternehmen lehnte der Antragsgegner die Gewährung von Umzugskosten mit Bescheid vom 11.01.2017 ausschließlich unter Bezugnahme auf eine fehlende örtliche Zuständigkeit ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Mittlerweile ist ein Klageverfahren unter S 24 AS 72/17 anhängig. Auf Hinweis, dass zumindest eine Weiterleitung an den Beigeladenen nach § 16 SGB I hätte erfolgen müssen leitete der Antragsgegner – nach seiner Ablehnung – den Antrag dem Beigeladenen zu. Hierüber informierte er die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.01.2017.

Bei dieser Weiterleitung ging indes offensichtlich eine relevante Information verloren, als der weiterleitete Antrag beim Beigeladenen als ein Antrag von Frau [REDACTED] auf lief (nicht als Antrag der Antragstellerin, derzeit wohnhaft bei [REDACTED]. Der Beigeladene lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 03.02.2017 mit der (insoweit zutreffenden) Begründung ab, dass Frau [REDACTED] keine Leistungsbezieherin beim Jobcenter Kreis Wesel sei und auch vor ihrem Umzug keinen Antrag auf Umzugskosten gestellt habe.

Am Sonntag, den 19.02.2017 hat die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz bei Gericht nachgesucht. Sie verweist auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, da sie bis 25.02.2017 gegenüber dem Vermieter eine Auskunft zur Abholung des Hausrates oder zum Eigentumsverzicht erklären müsse. Nachdem zunächst eine Abwicklung über ein Speditionsunternehmen geplant war, hat die Antragstellerin am 22.02.2017 um 15.15 Uhr ihren Antrag dahingehend modifiziert, dass nunmehr der Umzug in Eigenregie mit Hilfe [REDACTED] durchgeführt werden soll und daher lediglich Mietwagenkosten und Treibstoffkosten anfielen. Die Mietwagenkosten beziffert die Antragstellerin mit ca. € 600,00 zuzüglich Treibstoffkosten.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt schriftsätzlich,

den Antragsgegner bzw. den Beigeladenen vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung zur Übernahme der Umzugskosten von [REDACTED] nach [REDACTED] mittels eines Kleintransporters dem Grunde nach bis maximal € 600,00 zuzüglich Kraftstoffkosten für zwei Fahrten [REDACTED] zu verpflichten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Nicht er, sondern der Beigeladene sei der zuständige Leistungsträger. Zudem sei [REDACTED] des Umzug des Hausrates und der Möbel nicht notwendig, denn die Antragstellerin habe eine voll eingerichtete und damit bewohnbare Wohnung von [REDACTED] übernommen. Die Wohnung sei außerdem kostenunangemessen. Schließlich zeige sich auf dem Konto der Antragstellerin unter dem 28.07.2016 eine Gutschrift in Höhe von [REDACTED] mit dem Verwendungszweck „Übertrag“ und der handschriftlichen Erläuterung [REDACTED]. Es sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin über eigene hinreichende Mittel verfüge.

Der Beigeladene beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin sei bereits im Oktober nach [REDACTED] verzogen. Leistungen seien während des Aufenthaltes in [REDACTED] nicht bezogen worden. Die strittigen Kosten seien erstmals im Januar 2017 beantragt worden. Zu diesem Zeitpunkt sei die Zuständigkeit des Beigeladenen nicht mehr gegeben gewesen. Es sei auch fraglich, ob es sich um einen Umzug im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II handle. Ein kausaler Zusammenhang zwischen Umzug und Anmietung könne nicht gesehen werden. Der Beigeladene fügt einen Ablehnungsbescheid vom 20.02.2017 bei.

II.

Der Antrag ist in seiner zuletzt gestellten Form zulässig und gegen den Beigeladenen auch begründet.

§ 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegen teiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch – wenn auch nicht rechtlich – werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Daran gemessen hat der Antrag gegen den Beigeladenen Erfolg.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch wie auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Dabei sehen der Antragsgegner und der Beigeladene den jeweils anderen in der Zuständigkeit. Maßgeblich für die Entscheidung ist dabei, was im Zusammenhang mit Umzugskosten unter „Umzug“ zu verstehen ist, namentlich ob es sich dabei um die Ortsveränderung (allein) der Person oder um den Transport des Hab und Gutes handelt. Dies ist im Regelfall ohne Bedeutung, da beide Ortsveränderungen gleichzeitig stattfinden. Vorliegend ist diese Entscheidung jedoch relevant. Kosten werden indes maßgeblich dadurch hervorgerufen, dass der Transport des Hausrates zumindest ein geeignetes (im Regelfall Miet-)Fahrzeug und Kraftstoffkosten erforderlich macht. Es ist also geboten, auf den Transport des Hausrates abzustellen. Der Hausrat befindet sich in [REDACTED]. Der Beigeladene ist damit der bisher örtlich zuständige Leistungsträger. Dabei ist es nicht erheblich, dass die Antragstellerin in Dinslaken keine Leistungen nach dem SGB II bezogen hat. § 22 Abs. 6 SGB II geht nur auf die örtliche Zuständigkeit ein, nicht indes auf einen früheren Leistungsbezug.

Soweit der Antragsgegner auf Eigenmittel verweist, steht dies einem aktuellen Anspruch nicht entgegen. Der Zufluss erfolgte am 28.07.2016. Ob der Betrag noch vorhanden ist, ist nicht ersichtlich. Er wäre indes auch als Schonvermögen geschont, da der Zufluss vor dem Eintritt in den Leistungsbezug erfolgt. Der Antragsgegner hat diesen Umstand – obwohl bekannt – offensichtlich auch nicht als leistungsausschließend angesehen.

Schließlich steht der Übernahme von Umzugskosten auch nicht entgegen, dass die Wohnung der Antragstellerin unangemessen teuer ist und die maßgebende MOG um € 19,00 monatlich überschreitet. Zwar ist eine Prognose dahingehend zu treffen, ob die Wohnung erhaltenswert ist, dies ist jedoch nicht sogleich bei einer lediglich geringfügigen Überschreitung zu verneinen. Bei einer Differenz von € 19,00 monatlich ist davon auszugehen, dass die Wohnung auch ohne weiteres Einkommen längerfristig gehalten werden kann.

Die Angelegenheit ist auch dringlich, da sich die Antragstellerin bis zum 25.02.2017 zum Verbleib ihrer Habe gegenüber dem Vermieter der Wohnung in [REDACTED] äußern muss. Gegen die Höhe der zuletzt geltend gemachten Kosten bestehen keine Bedenken, sie entsprechen üblichen Umzügen in Eigenregie, wobei die Antragstellerin ohnehin verpflichtet ist, ihre Aufwendungen zu belegen und eine spitze Abrechnung zu ermöglichen. Die Entfernung [REDACTED] beträgt rund 560,00 km, mithin für Hin- und Rückfahrt und unter Berücksichtigung etwaiger Wirtschaftswege (Abholung und Rückgabe des Fahrzeuges) ca. 1.200 km. Bei einem angenommenen Kraftstoffverbrauch eines zumindest eine Tour vollbeladenen Sprinters von ca. 12 Liter/100 km Diesel und einem aktuellen mittleren Dieselpreis

- 6 -

von € 1,19 je Liter in [REDACTED] abgerufen am 24.02.20147 um 16:08 Uhr), ist mit Kraftstoffkosten von € 171,36 zu rechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

[REDACTED]
Kammer

[REDACTED]
Richterin am Sozialgericht